S A T Z U N G

des Vereins „Nördlingen ist's wert"

in der Fassung vom 27. September 2000,
geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2004

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform

1. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Nördlingen ist's wert e. V."

2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Nördlingen einzutragen und hat seinen Sitz in Nördlingen.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Es ist Zweck und Ziel des Vereins, die Stadt in der Region und darüber hinaus zu profilieren und die Attraktivität der Altstadt als Einkaufs- und Erlebniszentrum von Nördlingen und der ganzen Region zu erhöhen. Dieses Ziel wird in enger Kooperation mit anderen Institutionen und Vereinigungen, im Dialog mit den Innenstadtakteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt, die den Vereinszweck (un)mittelbar unterstützen.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
   durch die Bündelung der Kräfte, um die Lebensqualität in Nördlingen zu erhalten bzw. zu verbessern; dazu gehören insbesondere:
   a) die Profilierung der Stadt in der Region und darüber hinaus
   b) die Attraktivitätssteigerung der Altstadt
   c) die Verbesserung des Erlebnisangebotes in der Stadt
   c) die Verbesserung der innerstädtischen Lebensräume (Wohnen, Erholung, Freizeit)

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung von Arbeitskreisen, die Ideen sammeln, die dem Vereinszweck entsprechen, durch das Beschaffen und Sammeln von Fördermitteln mittels Beiträgen, Spenden, Umlagen und Zuschüssen sowie durch die aktive Mithilfe bei Veranstaltungen und ähnlichen Aktivitäten, die dem Vereinszweck und der Mittelerzielung dienen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche (Einzelmitgliedschaft) und juristische Personen sowie Personenvereinigungen (korporative Mitgliedschaft) werden, die in der Stadt Nördlingen ihren Sitz/Wohnsitz haben oder ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Auf die Aufnahme besteht kein Anspruch. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich ohne Anspruch auf Begründung.

3. Die Vereinsmitglieder erbringen freiwillige Mitgliebsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung. Mitglieder, die keine jährlichen Mitgliebsbeiträge entrichten, sind fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

4. Jedes Vereinsmitglied erhält für jeden voll eingezahlten jährlichen Grundbeitrag ein Stimmrecht. Der Grundbeitrag ist in der Beitragsordnung festgelegt. Für jedes vielfache des eingezahlten Grundbeitrages stehen jedem Vereinsmitglied entsprechend weitere Stimmrechte zu.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme, die dem Mitglied unter Übersendung der Satzung mitzuteilen ist.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt,

   a) an den geschäftsführenden Vorstand und seine Organe Anträge und Anregungen zu richten,

   b) zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen, an ihr teilzunehmen und das Stimmrecht hinsichtlich der auf der Tagesordnung stehenden Vereinsangelegenheiten persönlich auszuüben oder ein anderes Vereinsmitglied damit zu beauftragen, wobei ein Mitglied höchstens ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten kann,

   c) zu den Vereinsämtern mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden und Schriftführers gewählt zu werden. Das passive Wahlrecht haben nur natürliche Personen. Das passive Wahlrecht haben auch Nichtmitglieder, die einer juristischen Person angehören und diese vertreten.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

   a) den Vereinszweck und die Interessen des Vereins – auch in der Öffentlichkeit – nachhaltig zu fördern und zu unterstützen,

   b) die vereinbarten Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten und die sonstigen Leistungen zur Erfüllung des Satzungszweckes zu erbringen und

   c) die von der Mitgliederversammlung sowie die von der Vorstandschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse als bindend anzuerkennen.

6. Die Mitgliedschaft endet

   a) durch schriftliche Austrittserklärung, wobei die Kündigungsfrist sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres beträgt,

   b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder sonstige deren Existenz aufhebende Rechts- oder Realakte (Insolvenzverfahren etc.),

   c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen und den Zweck des Vereins (z. B. Vereinsschädigung), bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtung über den Schluss eines Geschäftsjahres hinaus, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung dieser Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen ist oder aus sonstigem wichtigen Grunde,

   d) bei Beendigung der Liquidation bei Auflösung des Vereins.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden etc. ist ausgeschlossen. Ansprüche des Vereins gegen ehemalige Mitglieder werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

8. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes andere Mitglied unter Angabe von Gründen stellen. Das betroffene Mitglied ist vor der Beschlussfassung über den beabsichtigen Ausschluss zu hören. Über den Ausschluss beschließt der geschäftsführende Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied mit Begründung in Schriftform zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann in der nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch gegen den von der Vorstandschaft beschlossenen Ausschluss einlegen. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher anwesender Mitglieder aufheben.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung
b) Geschäftsführender Vorstand
c) Gesamtvorstand
d) Arbeitskreisausschüsse

§ 6
Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung von Tagungsort und –zeit sowie der Beratungsgegenstände schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Rieser Nachrichten einzuberufen.

   Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

   Im Falle von Einzeleinladungen gilt das Einladungsschreiben dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der einberufenen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen; Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

   Über die Zulassung von Ergänzungsanträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7
Mitgliederversammlung: Befugnisse und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Richtlinien der Vereinsarbeit sowie darüber hinaus insbesondere über:

   a) Bestellung, Entlassung und Abberufung des 1. Vorsitzenden, des Kassiers sowie des Schriftführers,

   b) Wahl des Kassenprüfers,

   c) den Haushaltsplan für das künftige Geschäftsjahr,

   d) die Beitragsordnung,

   e) die Jahresberichte der Mitglieder des Gesamtvorstandes sowie der Kassenprüfer nebst Entlastung des Gesamtvorstandes,

   f) über Änderungen der Satzung oder über die Auflösung des Vereins.

2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

3. Jedes Mitglied hat entsprechend der voll eingezahlten Grundbeiträge Stimmrechte. Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist durch einen schriftlich ermächtigten Vertreter möglich. Ordnungsgemäß vertretene Mitglieder gelten als anwesend. Mit Ausnahme von Wahlen ist ein Mitglied in eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Stimmrechte anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl mit den zu vertretenden Stimmrechten nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut zu berufen; die Versammlung ist dann auch beschlussfähig bei geringerer Beteiligung.

§ 9
Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand, der sich wiederum zusammensetzt aus:
   - dem 1. Vorsitzenden
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden
   - dem Kassierer
   - dem Schriftführer (Vertreter der Stadtverwaltung Nördlingen)
   - einem Vertreter der ortsansässigen Industriebetriebe, der aus dem Kreis der Industriebetriebe bestimmt wird
   - einem Vertreter der ortsansässigen Handwerksbetriebe, der aus dem Kreis der Handwerksbetriebe bestimmt wird
   - einem Vertreter des Arbeitskreises Handel
   - bis zu vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern.

b) den Arbeitskreisleitern der Arbeitskreisausschüsse.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Schriftführer wird kraft Amtes der Vertreter der Stadtverwaltung Nördlingen. Die Sprecher der Arbeitskreisausschüsse werden von den Mitgliedern der Arbeitskreise mit einfacher Mehrheit gewählt und vertreten die Arbeitskreise im Gesamtvorstand.

Für die Abberufung eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Vorstandschaft von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen sind allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Zusammenkunft, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern nach Ablauf von vier Wochen nach der Versammlung beim Schriftführer eingesehen werden. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen nach Einsichtnahme erhoben werden.

   Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses unberücksichtigt; sie werden wie ungültige Stimmen behandelt.

   Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 8
Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang unter Mitteilung der Tagesordnung abzuhalten. § 6 gilt entsprechend.

§ 10
Wirtschafts- und Finanzwesen

1. Der Jahresabschluss, der unter anderem Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß nachweist, soll der Mitgliederversammlung binnen sechs Monaten nach Jahresschluss zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:
   a) Mitgliedsbeiträgen (siehe Beitragsordnung)
   b) Spenden
   c) Überschüssen aus Veranstaltungen
   d) sonstigen Zuwendungen

3. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

4. Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

5. Die Auszahlung von Überschussanteilen oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, freiwilliger Zuwendungen, Vergütung sonstiger Leistungen oder Anteile am Vereinsvermögen.

7. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es werden keine Vergütungen bezahlt.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt und aufgefordert, für bestimmte Aufgaben Arbeitskreisausschüsse einzurichten. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Gesamtvorstandes erfolgt – soweit die Geschäftsordnung keine anderweitige Regelung enthält - wie folgt:

a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Sitzungen des Vereins.

b) Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll, ihm obliegt auch die Einladung zu den Sitzungen und Mitgliederversammlungen.

c) Der Kassierer ist für die ordnungsmäßige Kassenführung des Vereins verantwortlich. Er hat jährlich bis zum 01.04. eine Jahresrechnung vorzulegen; bezüglich des Zeitpunktes der Vorlage der Jahresrechnung sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gegenüber dem Kassier weisungsbefugt.

d) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vorstandschaft getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf die Dauer von drei Jahren; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes können nicht gewählt werden.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und die Einberufung von Arbeitskreisausschüssen.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden (§ 7 Abs. 6), wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen und die beabsichtigte Auflösung mit Begründung angekündigt worden ist.

Bei der Liquidation des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Bei der Auflösung des Vereins muss das Vermögen einer dem Satzungszweck dienenden Einrichtung bzw. Aktion zur Verfügung gestellt werden. Weitere Mittel fallen dann der Werbegemeinschaft Nördlingen e. V. zu.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 16
In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde am 27. September 2000 durch die konstituierende Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 11
Arbeitskreisausschüsse

Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Arbeitskreisen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann mit einfacher Mehrheit die Arbeitskreise einrichten. Die einzelnen Mitglieder dieser Gremien werden ebenfalls durch den geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmt.

Zu der Arbeit in den Ausschüssen können bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen, auch Mitglieder des Vereins, beratend hinzugezogen werden.

Die Ausschüsse wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitskreise werden dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 12
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13
Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen oder abgeändert.

Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben.

In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.